

Er scheint täglich  
Abends  
mit Ausnahme der  
Sommer- und Ferialtage.  
Preis für ein  
Quartal in Halle  
15 Sgr.,  
auswärts durch die  
Post mit dem betr.  
Postaufschlag.

# Hallisches Tageblatt.

Inserate 1/4 Sgr.  
für die dreispaltige  
Zeile, bei größeren  
Anzeigen mit  
entf. Rabatt.  
Der ganze Erlös des  
Blattes, einschließlich  
des Inseratentheils,  
fällt der städtischen  
Armenverwaltung zu.

Einundsiebzigster Jahrgang.

Ämtliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle und den Saalkreis.

Nr. 150.

Freitag, 1. Juli

1870.

## Ein Capitel für Reiselustige.

(Fortsetzung und Schluß.)

Den Schluß der Handwerksgeheimnisse bildet die „literarische Wanderung nach der Heimkehr“, und damit ist die Theorie der höheren Wanderkunst beendet. Es folgt das Buch selbst, das „die verschiedensten Spielarten dieser Methode, auf große und kleine Stoffe angewandt“ zeigt. „Auf dem Wege nach Holland“ lernen wir die „allmählichen Übergänge deutschen und holländischen Wesens am Rhein und an der Nordseeküste“ kennen, während die Skizze: „Aus dem Vethawinkel“ die Gegensätze der drei dort herrschenden in Stamm, Sprache und Sitte grundverschiedenen Nationalitäten wohl berührt, eingehender uns jedoch an den Orten verweilen läßt, an welche sich die Geburt, die früheste Ausbildung und das kräftige Manneswirken des von Niehl so geliebten Meisters Joseph Haydn knüpft.

Doch wer der Wandermethode unseres Professors Geschmack abgewonnen, wird nun am liebsten gleich zu dem Buche selbst greifen, dessen weitere Analyse überdem nicht in unserem Plane liegt; außer den bereits erwähnten zwei Wanderungen wird er den Verfasser gern auf seinem Gange durchs Taubenthal, dann in die Holledau und in den Rheingau begleiten, wird sich freuen, mit ihm die geistliche Stadt Freyding zu besuchen und einen neubeflügelten Ritt in das alte romantische Gerauer Land zu machen. Jeder aber möge den Wunsch des Verfassers wohl beachten, mit dem er sein Vorwort schließt: „Ich gehe rasch und schreibe langsam, darum wünsche ich mir dann auch Leser, welche recht langsam lesen, bei diesem langsamen Schritt aber von lebhafter Sehnsucht ergriffen werden, das deutsche Land im raschen frischen Schritte selber zu durchwandern.“

„Ach wie umständlich, wie ermüdend!“ hören wir manchen unserer Leser ausrufen; „etwas eingehendere Anleitung zum Reisen, als die „Rothens“ uns bieten, wäre uns schon recht, aber ehe wir die Sache so gelehrt angreifen, bleiben wir lieber ganz zu Hause.“

Nun auch für diese Klasse der Reiselustigen hat unsere Bücherzuvorkommende Zeit gesorgt. In der „Reiseschule“ von Arthur Michelis\*) werden sie finden, was sie suchen. In der That lehrt uns dieses so recht con amore geschriebene Buch, auch con amore und dabei doch mit Nutzen reisen. Im gewandtesten Feuilletonstil geschrieben und dazu von einem heutzutage seltenen gesunden Humor durchwürzt, bietet es doch zugleich so viel gründliche und vielseitige Belehrung und eine solche Fülle der mannigfaltigsten Rathschläge und Reisercepte, daß Jedermann — selbst ein Jünger Niehls — daraus etwas profitieren kann.

Schon die Introduction des Büchleins ist ansprechend. Der Herausgeber trifft an einem regnerischen Nachmittage im Wirthshause zu Meiringen mit zwei reisenden Engländern, Oheim und Nefse, zusammen. Der erstere, ein vielgereister Mann, ist beschäftigt, seinen Nefsen in der Reisekunst zu unterrichten, und erklärt sich gern bereit, den Herausgeber daran Theil nehmen zu lassen, ja, er ermet ihn zum Universalerben seiner ganzen Reiseweisheit und liefert ihm seinen Vorrath von Aufzeichnungen zu unbeschränkter Verfügung. So ist die Reiseschule entstanden, die übrigens keineswegs irgenwie systematisch ihre Aufgabe löst, sondern echt touristic bunt verfährt und nur durch ein alphabetisches Sachregister dafür sorgt, daß der Reiselustige sich überzeugen kann, wie nichts für ihn Wich-

tiges vergessen ist und daß er das ihm gerade augenblicklich Wichtigste ohne Mühe herauszufinden vermag.

Einige Titel charakterisiren am besten den Inhalt und die Lehrweise dieses Buches, als z. B. „Reisepläne, deren Sklaven und Narren“ — „Livree für Gepäckgegenstände“ — Nothbehelfe in Robinsonzuständen — „Narrenwagnisse“ — „Käuserwahnsinn“ — „Kunst, mit Anstand und guter Laune krank zu sein“ (speciell für Curgäste) — „Reisequacksilver“ — „Reisejagden“ — „Waffen gegen Langeweile“ — „Lectionen im Müßiggang“ — „wie man gute Gasthöfe ermittelt“ — „Culinarische Erziehung des Menschengeschlechtes“ — „Eitelkeits- und Phantastietouristen“ — „Heimgelehrte“ u. c. Dazwischen gestreut sind ganz nüchterne, praktische Reisetipps; da wird eine „Hauptliste für Mitzunehmendes“ mitgetheilt, da wird die Ausrüstung für Gebirgstouren eingehend besprochen, da werden Mittel gegen Ueberhitzung an die Hand gegeben, aber alles so launig, so unterhaltend, daß man auch — ohne eigene Reisepläne — höchst selten in Versuchung kommt, etwas zu überschlagen.

Ein paar Proben mögen meine Behauptung erhärten. Der wichtige Punkt der Reiskleider wird also introducirt: „Das Hemd ist mir näher als der Rock, sagt das Sprichwort. Näher noch als das Hemd ist aber dem Touristen etwas anderes: — Wolle. So mag denn auch dieses Capitel mit §. 1 des Codex turisticus, Titel Kleiderordnung, beginnen, welcher lautet: „Jedweder Tourist, wes Standes und Alters er auch sei, soll sich mit wollenen Unterkleidern versehen. Wer ohne solche auf anstrengenden Fußwanderungen oder längeren, dem Witterungswechsel ausgesetzten Wagenfahrten betreten wird, hat das Leben verwirrt.“ Aus den Annalen der Touristik geht nun zwar hervor, daß dies strenge Gesetz nur selten nach dem Wortlaute vollzogen, und selbst schwere Delinquenten oft begnadigt werden zu lebenslänglichem Rheumatismus oder Lungensucht, unter mildern Umständen auch wohl mit Brustentzündung, Grippe, Husten, Zahnschmerzen u. dgl., zuweilen sogar ganz straflos weglommen; aber auch abgehärtete Naturen sind nachdrücklich zu warnen vor Märschen in die Hochregionen, wenn sie den Oberkörper nicht durch Wolle auf bloßer Haut und die Füße durch wollene Strümpfe geschützt haben u. c.“

Abwechselnd wird auch die Belehrung in freier Dialogform erteilt; die aus Unterredungen des Oheims mit seinem Nefsen sich zwanglos ergibt; charakteristische Reiseanekdoten, illustrirende Touristenerlebnisse wechseln mit Schilderungen empfehlenswerther Reiseinstitute und Umrissen einzelner Persönlichkeiten. So schließt sich an eine warme Befürwortung der s. g. Pensionen, wie sie in der Schweiz vornehmlich zu finden, die Charakterzeichnung der Vorsteherin einer solchen.

„Die Königin der glücklichen Insel, unsere Pensionsmutter oder Providenz, wie sie gewöhnlich von ihren Pfleglingen genannt wurde, war ein Wesen eigenthümlicher Art. Seit jeher hatte sie die Säkung einzuführen und, trotz allen Anfechtungen, aufrechtzuerhalten gewußt, daß der Platz beim Mittagstisch nicht vom Belieben der einzelnen abhing, ebenso wenig überließ sie einem Zufall, wie dem Tage der Ankunft, die Rolle des Quartiermeisters, vielmehr nahm sie diese als ihr Recht in Anspruch. Im Speisesaal und in den Stuben hing ein Placat, worin das in drei Sprachen proclamirt wurde, neben anderen Paragraphen der Hausordnung über Rauchen, Klavierspielen, Singen, Zimmerturnen, gestiefelte Zimmerpromenaden u. s. w. Dabei aber war unter uns die Meinung vorherrschend, daß diese Tyrannei in der Tischordnung und andere unerhörte Bestimmungen von der alten Dame so gehandhabt wurden, daß dadurch Quellen der Unterhaltung geöffnet und der Disharmonie verstopft wurden u. c.“

\*) Reiseschule für Touristen und Curgäste. Von Arthur Michelis. Leipzig, Adolf Gumprecht.

Doch, wird man einwenden, warum wird all diese Weisheit einem Engländer in den Mund gelegt, oder doch ihm mindestens abgelautet? — „Ihr seid das Literaturvolk,“ antwortet darauf der Dheim des Buches; „von je 100 Deutschen sollen 99 schreiben gelernt haben. Ob dasselbe günstige Verhältnis sich auch auf Eure Autoren erstreckt, ich meine, ob von je hundert derselben neunundneunzig auch schreiben können, mögen die Literaturzeitungen entscheiden, hoffentlich sind Sie nicht gerade einer von denen, die es nicht können. — Wie nun aber Ihr das literarische Volk seid, so sind wir Engländer das touristische. Während Ihr mehr Literaturgeschichte besitzt, als alle anderen Völker zusammen, giebt es bei uns mehr Reisebeschreibungen, als im ganzen Schriftenthum der übrigen Welt, und wenn viele Uebung den Meister macht, so müssen wir die Reiseummeister sein. Es würde mich freuen, wenn Ihre Landsleute aus meinen Erfahrungen und Einfällen einigen Nutzen zögen.“

„Aber wird nicht Ihre Theorie eine gar zu specifisch englische sein?“ „Befürchten Sie nichts der Art,“ erwiderte er. „Ich bin dem Blute und der Erziehung nach zur Hälfte deutsch, habe den Haupttheil meiner Reisezeit auf deutschem Gebiet und im geselligen Verkehr mit Deutschen zugebracht, und könnte in der That der entgegengesetzten Einsichtigkeit weit eher verfallen. Ich habe mich davor jedoch zu hüten gesucht, von der Ansicht ausgehend, daß der Tourist als solcher „Kosmopolit“ ist, und die gebiegene Touristenpraxis keinen nationalen Stempel trägt, sondern die reisegünstigen, allgemein verwertbaren Erfahrungen aller Völker in sich aufgenommen hat.“

„Aber ein englischer Tourist ist doch ein gar zu unausstehliches Wesen!“ wendet jemand hartnäckig ein.

Der Verfasser hat eine Reihe Seiten darauf verwendet, um die landläufigen Ansichten des Festlandes über englische Touristen, denen er dann noch die demnächst unbeliebteste Klasse — die Berliner, anreißt — auf das richtige Maß zurückzuführen. Wir führen aus dem interessan-

ten Gespräch über diesen Gegenstand nur das Schlußvotum an, in dem es heißt: — „So schlage ich denn vor, wir wollen dem Engländer wie dem Berliner gegenüber Gnade für Recht ergehen und uns nicht von Neußerlichkeiten zu raschen, absprechenden Urtheilen über eine ganze Bevölkerung verleiten lassen, denn wir würden sonst gerade in den Fehler fallen, der jenen hauptsächlich zum Vorwurf gemacht wird.“

Und das ganze — im Grunde durch und durch deutsche — Buch schließt mit dem Satz, der jenen oben erwähnten § über Reisekleidung ergänzt: „Mit bloßer Erwärmung des Körpers ist's nicht abgethan, auch die Seele darf keiner Erkältung ausgesetzt werden, und das ist allein möglich durch Annäherung an Menschen, gleichviel, ob sie Einheimische oder Fremde sind.“

Den tausenden, deren Köpfe und Herzen um diese Zeit von Reiseplänen erfüllt sind, wird gewiß eine oder die andere der vorstehend skizzirten Reisetipps zuzagen; viele werden gerne beide miteinander benutzen. Noch eine dritte, die freilich gar manchem unpraktisch vorkommen wird, und die allerdings die beiden ersten nicht ersetzt, aber sie ganz gut ergänzt und vervollständigt, ist kürzlich von einem neuen Autor Funcke in einem Reisebilderbuch\*) angewandt worden; wir möchten sie die erbauliche und beschauliche nennen, weil sie den Blick beständig aus der Zeit in die Ewigkeit lenkt und, außer der Freude am Reisen, auch der noch größeren an der Heimkehr, ja dem Heimweh nach dem irdischen, wie nach dem himmlischen Vaterlande den gebührenden Raum läßt. Ersten Gemüthen wird sie gewiß willkommen sein.

Und damit Gott befohlen und glückliche Reise!

R. K.

\*) Reisebilder und Heimathklänge. Von D. Funcke. Bremen, 1870. C. Ed. Müller.

Redacteur: Buchhändler Barthel (Große Steinstraße Nr. 10)

## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Den Militärpersonen der vormaligen, im Jahre 1851 aufgelösten Schleswig-Holsteinischen Armee von der Klasse der Unterofficiere, Gemeinen und Militär-Untergeordneten (Klassifikation der Militärpersonen, Bundes-Gesetzblatt 1867, S. 283 ff. in Verbindung mit den Chargenverzeichnis des Tarifs B. zur Verordnung vom 15. Februar 1850 — Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1850, 3. Stück, Nr. 6), welche bei ihrem Eintritt in diese Armee einem Staate des Norddeutschen Bundes angehört haben oder gegenwärtig einem solchen angehören, im gleichen den Wittwen und Waisen dieser Militärpersonen, werden vom 1. Juli 1867 ab Pensionen aus der Bundeskasse bewilligt, nach Maßgabe der das Invaliden-Versorgungswesen betreffenden in den Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden Gesetze und Vorschriften, unter Berücksichtigung jedoch der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 2. Die Anwendung der im §. 1 gedachten Gesetze und Vorschriften, insbesondere der §§. 1 und 6 bis 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 und des §. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 (Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 10 pro 1867, S. 126) auf die genannten Militärpersonen findet dergestalt statt, daß danach der Anspruch auf Pension vom 1. Juli 1867 ab allen denen zuerkannt wird, welche zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinischen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben pensionsberechtiget gewesen sein würden, wenn damals ihre Ansprüche nach diesen Gesetzen und Vorschriften beurtheilt worden wären. Ein Nachweis, daß die vorhandene Invalidität eine Folge des Dienstes sei, wird von denjenigen, welche beziehungsweise 20, 15, 12 und 8 Jahr gedient haben, nicht gefordert.

§. 3. Soweit es auf den Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit der betreffenden Militärpersonen (§§. 1 und 2) ankommt, wird angenommen, daß der gegenwärtige Zustand derselben zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinischen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben habe.

§. 4. Die Feldzüge der Jahre 1848, 1849 und 1850 werden ein jeder für sich, den dabei Theilhabenden bei Berechnung der Dienstzeit als Kriegsjahre in Anrechnung gebracht. Die vor dem Eintritt in die Schleswig-Holsteinische Armee in einer anderen Armee des Norddeutschen Bundes oder in der Dänischen zurückgelegte Dienstzeit wird als Dienstzeit nach ihrer wirklichen Dauer gerechnet.

§. 5. Diejenigen Militärpersonen (§. 1), welche als ehemalige Schleswig-Holsteinische Soldaten beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes Unterstützungen aus öffentlichen Fonds beziehen, verbleiben im Genusse dieser Unterstützungen, wenn sie es nicht vorziehen, ihre Ansprüche nach den vorstehenden §§. 2—4 geltend zu machen. Letzterenfalls kommen die empfangenen Unterstützungen auf die Pensionsbeträge, welche ihnen zuerkannt werden, vom 1. Juli 1867 ab zur Anrechnung.

§. 6. Die Pensionen der im Staats-, Communal- oder ständischen Institutendienste angestellten, noch gegenwärtigem Gesetz pensionsberechtigten Personen werden nach den diesfalls in Preußen geltenden Vorschriften für die Dauer der Anstellung belassen, gekürzt oder gänzlich eingezogen. Die beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes bereits Angestellten bleiben jedoch im Genusse der Unterstützungen, welche ihnen als ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Soldaten u. neben ihrem Civil-Einkommen bisher gewährt worden sind.

§. 7. Die nach gegenwärtigem Gesetz geltend zu machenden Pensionsansprüche müssen innerhalb der nächsten drei Jahre nach der Bekanntmachung desselben angemeldet werden; Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, können nur nach den Bestimmungen des Abschnitts II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 beurtheilt werden.

§. 8. Den Wittwen der in den Feldzügen von 1848, 1849 und 1850 gebliebenen, an den erlittenen Verwundungen oder Beschädigungen, oder in Folge der Kriegsstrapazen gestorbenen Militärpersonen (§. 1) wird, sofern der Verstorbene bei seinem Eintritt in die Schleswig-Holsteinische Armee oder bei seinem Ableben einem Staate des Norddeutschen Bundes angehört, eine Unterstützung nach Maßgabe der §§. 3 und 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 gewährt. Die diesfälligen Beträge sind ebenfalls vom 1. Juli 1867 ab zahlbar.

Den Wittwen und Waisen der übrigen Militairpersonen, welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850 pensionsberechtigt sein würden, werden im Falle und nach Maßgabe der Bedürftigkeit Unterstützungen bis zur Höhe der im Gesetze vom 9. Februar 1867 bestimmten Beträge gewährt. Das im §. 5 über Anrechnung bereits zahlbarer Unterstützungen Gesagte findet auch hier Anwendung.

§. 9. Die auf Grund gegenwärtigen Gesetzes zuständigen Pensionen und Unterstützungen können den Betheiligten nicht angewiesen werden, wenn dieselben bereits eine gleich hohe Pension zc. aus Staats-, Communal- oder ständischen Institutenfonds beziehen.

Ist letztere niedriger als die nach diesem Gesetze zu gewährende Pension oder Unterstützung, so wird zur Erfüllung des Mehrbetrages der erforderliche Zuschuß gewährt.

§. 10. Die vorstehenden Bestimmungen finden innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die vormalige Schleswig-Holsteinische Marine Anwendung.

§. 11. Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu zahlenden Beträge sind in den Bundeshaushaltsetat des betreffenden Jahres als außerordentliche Ausgabe aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Berlin, den 3. März 1870.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Berlin, den 3. Mai 1870.

Zur Ausführung dieses Gesetzes werden hierdurch die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

1) Die in dem Gesetze bezeichneten Militairpersonen der vormalig Schleswig-Holsteinischen Armee, denen durch das Gesetz ein Anspruch auf Pension beigelegt ist, haben diesen Anspruch bei dem Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, die Hinterbliebenen dagegen bei den königlichen Landrathsämtern resp. Aemtern anzumelden.

2) Die Anerkennung zu den gesetzlichen Pensionen erfolgt vom königlichen General-Commando 9. Armee-Corps.

Ueber zweifelhafte Fälle entscheidet das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen. Von letzterer ressortirt auch die Anerkennung zu den Unterstützungen für die nach dem Gesetze zu dergleichen Unterstützungen berechtigten Hinterbliebenen.

3) Die Anmeldung der Ansprüche solcher Militair-Personen der vormalig Schleswig-Holsteinischen Armee, welche sich nicht im Bereich des königlichen General-Commandos 9. Armee-Corps aufhalten, sind bei denjenigen Landwehr-Bezirks-Commandos anzubringen, in deren Bezirk die betreffenden Personen sich aufhalten, von diesen jedoch

a) hinsichtlich der geborenen Schleswig-Holsteiner an dasjenige Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Bereich der Geburtsort des betreffenden Individuums gelegen ist,

b) hinsichtlich der nicht in Schleswig-Holstein geborenen Individuen ausschließlich an das Landwehr-Bezirks-Commando in Stade zu befördern.

4) Die nähere Prüfung der angemeldeten Ansprüche, die Aufstellung und Einreichung der Listen liegt den vorgebachten Landwehr-Bezirks-Commando des 9. Armee-Corps ob; die Landwehr-Bezirks-Commandos der übrigen Armee-Corps haben aber die sich bei ihnen meldenden Individuen über die Begründung ihrer Ansprüche zu Protocoll zu vernehmen, die ärztliche Untersuchung derselben zu veranlassen und dem respectiven Bezirks-Commando des 9. Corps das Protocoll, ärztliche Atteste, National und die Militair-Papiere des betreffenden Individuums zu übersenden, sowie im Laufe des weiteren Prüfungs-Verfahrens, auf erfolgende Requisition, die etwa sonst noch erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen.

5) Durch die sub 4 gegebene Bestimmung wird nicht ausgeschlossen, daß die Abweisung von Ansprüchen, denen es ersichtlich an jeder thatsächlichen und gesetzlichen Begründung fehlt, schon an erster Stelle der Anmeldung erfolgen kann.

6) Daß die Anmeldung der Ansprüche seitens der betreffenden vormalig Schleswig-Holsteinischen Soldaten überall bei den Landwehr-Bezirks-Commando und zwar ausschließlich bei diesen und nirgends anders zu erfolgen hat, ist durch die Amtsblätter und thunlichst auch durch die Kreis- und Localblätter — soweit diese zu derartigen Bekanntmachungen

kostenfrei verpflichtet sind oder freiwillig sich dazu verstehen — möglichst umfassend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die königlichen General-Commandos haben die in dieser Hinsicht erforderlichen näheren Anordnungen im Bereiche der ihnen untergebenen Corps zu treffen.

7) Jeder sich Meldende ist verpflichtet, die Begründung seines Anspruches durch Vorlegung seiner Dienstpapiere nachzuweisen.

8) Bezüglich erlittener Verwundungen und Beschädigungen kann nächst den Dienstpapieren oder in Ermangelung derselben das Buch des vormalig Schleswig-Holsteinischen General-Arzt Dr. Niese als amtliche Quelle benützt werden. Der Thatbestand der jetzt ermittelten Invalidität darf jedoch mit den, in den Dienstpapieren oder in dem Buche des zc. Dr. Niese enthaltenen Angaben nicht im Widerspruch stehen.

9) Außerdienstliche Bescheinigungen von Officieren über erlittene Verwundungen zc. können als Beweismittel nur gelten, wenn der Aussteller der Bescheinigung nach den vorhandenen Listen als Borgesehler des betreffenden Soldaten bekannt ist, und wenn er die angeführte Thatsache aus eigener Wissenschaft bescheinigt hat. Werden dergleichen Bescheinigungen erst jetzt oder später ausgestellt, so müssen die Aussteller deren Richtigkeit an Eidesstatt versichern. — In wie weit überhaupt der Beweis für ein behauptetes Thatsachen-Verhältniß durch dergleichen Atteste als geführt anzusehen, unterliegt lediglich der Beurtheilung der anerkennenden Behörde. Auch in Ansehung dieser Atteste darf keinesfalls der objective Befund der ärztlichen Untersuchung mit dem Inhalt des Attestes im Widerspruch stehen.

10) Zeugenausagen sind nur bei dem gänzlichen Mangel aller anderen Beweismittel, und nur bei sonst schon vorhandener Wahrscheinlichkeit der Begründung des Anspruches statthaft.

Eine Kostenberichtigung für dergleichen Zeugenvernehmungen kann Seitens der Militair-Verwaltung nicht stattfinden.

11) Die ärztlichen Untersuchungen sind überall, wenn nicht etwa besondere Schwierigkeiten dem entgegenstehen, durch militairärztliche Commissionen zu veranlassen. Die Corps-General-Aerzte haben, je nach den hervortretenden Fällen, dieserhalb die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Bei den Landwehr-Bezirks-Commandos der 18. Division ist ebenfalls zu veranlassen, daß zu beregtem Zweck für jeden Bezirk eine ärztliche Commission — wenn auch nur aus einem Ober- resp. Stabsarzt und einem Assistenzarzt bestehend — ständig konstituiert wird. So weit als erforderlich ist zu diesem Zweck die Detachierung von Assistenzärzten anzuordnen.

12) Bezüglich der Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen für Wittwen und Kinder findet das durch die Rescripte der königlichen Ministerien der Finanzen, des Krieges, der Marine und des Innern vom 14. September 1866 und 30. März 1867 angeordnete Verfahren statt. Diese Rescripte sind ihrer Zeit durch die Amtsblätter publicirt und später auch zur Kenntniß der betreffenden Behörden in den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau gebracht worden. Wegen erneuter Bekanntmachung derselben in der Provinz Schleswig-Holstein wird das Erforderliche veranlaßt werden.

13) Die auf Grund des Gesetzes zu Pensionen anerkannten Militair-Personen sind in besondere Pensions-Zugangs-Nachweisungen aufzunehmen. In diesen letzteren ist in drei besonderen Spalten:

- a) die nach dem Gesetze vom 3. März 1870 angeriefene Competenz an Pension, event. Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage,
- b) der Betrag der von dem betreffenden Individuum bisher bereits bezogenen Schleswig-Holsteinischen Unterstützung, welcher auf die Competenz zu a) zur Anrechnung kommt, und
- c) der Zuschuß, welcher hiernächst als effectives Mehr nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1870 dem Pensionair zu der bisherigen Unterstützung Behufs Einreichung der gesetzlichen Competenz (a) anzuweisen ist, ersichtlich zu machen.

Der Betrag der bisherigen Unterstützung (b) wird für Rechnung des Preussischen Pensions-Aussterbe-Fonds gewährt, der Zuschuß dagegen als außerordentliche Ausgabe für Rechnung des Bundeshaushalts.

Der königlichen Regierung in Schleswig wird die dieserhalb erforderliche Mittheilung zugehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.



**Rein leinene Taschentücher bester Qualität,**  
mit und ohne Appretur, à 2, 2 $\frac{1}{4}$  bis 3 Rp. pro Dkd. — u. eine gute Qual. schon à 1 $\frac{1}{3}$  Rp. pro Dkd. — erlaube ich mir wiederholt als  
bestens zu empfehlen.

**ganz außergewöhnlich preiswürdig**

**H. C. Weddy-Pönicke,**  
Leinen-Handlung, große Ulrichsstraße Nr. 61.

**Krieger-Begräbnis-Verein.**

Versammlung Montag den 4. Juli Abends 7 $\frac{1}{2}$  Uhr in den „Drei Schwänen.“  
Der Vorstand: Fr. Müller.

**Pestalozzi-Verein.**

Der Pestalozzi-Zweigverein „Halle und Umgegend“ wird nächsten Freitag den 1. Juli Abends 8 Uhr im Hotel zum „Kronprinzen“ seine dritte General-Versammlung im laufenden 8. Geschäftsjahre abhalten. Die geehrten Mitglieder und Freunde des Vereins werden hierdurch ergebenst ersucht, die Versammlung zahlreich zu besuchen.

**Tages-Ordnung:**

- 1) Mittheilungen aus dem Vereinsleben, als: Zutritt neuer Mitglieder, Kassa-Einnahme durch Beiträge, Geschenke zc.
  - 2) Vertheilung der Gelder pro 2. Halbjahr an die im Zweigverein lebenden Wittwen u. Waisen.
- Halle, am 28. Juni 1870.  
Der Vorstand.

**Deutscher Männer-Gesang-Verein.**

Sonnabend den 2. Juli Abends Punkt 8 Uhr General-Versammlung im Vereinslokale.

**Olympia.**

Nächsten Sonnabend Kränzchen in Belle vue.

**Müller's Belle vue.**

Freitag den 1. Juli

**Großes Extra-Militair-Concert,**

ausgeführt

von dem Musikcorps des Königl. Sächs. Reiter-Reg. aus Grimma,

unter Leitung des Stabsstrompeters Herrn Berthold.

Anfang 7 $\frac{1}{2}$  Uhr. Entrée à Person 2 $\frac{1}{2}$  Gr.

Bei ungünstiger Witterung im Saale.

Es findet nur dies eine Concert statt.

Freitag den 1. Juli 1870, pünktlich 5 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends

**Concert**

des studentischen Gesang-Vereins **Fridericiana,**

unter gefälliger Mitwirkung von Fräulein Hedwig Schenerlein aus Braunschweig,

im Saale des Volksschulgebäudes.

- |   |   |
|---|---|
| 1) Ouverture zu „Athalia“ von F. Mendelssohn-Bartholdy. | 6) Chor (Nr. 5) aus „Debipus“ von F. Mendelssohn-Bartholdy.   |
| 2) Normannenzug von M. Bruch.                           | 7) Zwei Choralieder.  |
| 3) Duett aus „Floridante“ von G. F. Haendel.            | 8) Lieber am Clavier.   |
| 4) Zwei Choralieder.                                    | 9) Zwei Volkslieder.  |
| 5) Arie aus „Semele“ von G. F. Haendel.                 | 10) Bacchus-Chor aus „Antigone“ von F. Mendelssohn-Bartholdy. |

Einlaßkarten (numerirte Plätze à 15 Gr., nicht numerirte à 10 Gr.) sind in der Musikalienhandlung von H. Karmrodt zu haben. Programm und Text gratis am Concertsaale.

Der Vorstand.

NB. Die Expedition der „Fridericiana“ in „Stadt Hamburg“ ist an den angegebenen Tagen von 11 – 1 Uhr geöffnet.

D. B.

Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses.

**G. Uhlig's**  
Kunst- u.  
Musikwerk-Ausstellung  
gr. Klausstrasse 18.  
täglich geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.  
Entrée nur für Nichtkäufer.

Röckinnen, Haus- und Kindermädchen, Kellner, Hausknechte und Hausburschen sucht  
Frau Schmeil, Bechershof 10.

Ein f. möbl. Zimmer sofort zu beziehen  
gr. Ulrichsstr. 50, 2 Tr.

**Sängerbund an der Saale.**

Freitag den 1. Juli Abends Punkt 8 $\frac{1}{4}$  Uhr erste gemeinschaftliche Probe in Freyberg's Salon (Thieme). Bitte um zahlreichen und pünktlichen Besuch.  
Alb. Müller.

**Bad Wittekind.**

Freitag den 1. Juli Nachmittags 5 Uhr  
Großes Extra-Militair-Concert  
vom Musikcorps des Schlesw.-Holst. Füß.-Regts. 86.

**Wiener Bier-Halle,**

Markt und Kleinschmieden-Edel,  
empfiehlt die schönste Aussicht über den Marktplatz, französisches Billard, gute Speisen und ein stets kühles Glas Doppel-Lagerbier.

Einen Tag in der Woche ist Regelpark im „Bürgergarten“ frei.

Sonnabend den 2. Juli Abends 8 Uhr Versammlung der Böttchergesellen auf der Herberge.  
H. M.

**Volksküchen:**

II. Ulrichsstraße Nr. 15.

Freitag: Klöße mit geb. Pflaumen.

Strohhofspitze Nr. 12.

Freitag: Saure Linsen mit Schweinefleisch.

**Wasserstand der Saale**

an der Schiffschleuse zu Trotha bei Halle.  
am 29. Juni Abends am Unterpegel 3' 3"  
am 30. Juni Morg. am Unterpegel 3' 4"

Temperatur in Teuscher's Wellenbad.  
Am 30. Juni Morgens: Wasser 15 Grad.